

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/145 von Christine Frey: «Wegleitung Unterschutzstellung: Ist das Vorgehen noch aktuell?» 2024/145

vom 21. Mai 2024

1. Text der Interpellation

Am 7. März 2024 reichte Christine Frey die Interpellation 2024/145 «Wegleitung Unterschutzstellung: Ist das Vorgehen noch aktuell?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf der Website des Kantons findet sich die Wegleitung zur Unterschutzstellung von Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft. Darin legt das Amt für Raumplanung unter anderem die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Unterschutzstellung gemäss Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) dar.

Unter dem Titel "Verfahren" wird ausgeführt, dass die Eigentümerschaft ihre schriftliche Einwilligung zur Unterschutzstellung abgeben muss. Erst nach Vorliegen der schriftlichen Einwilligung von Seiten Eigentümerschaft bestätigt der Regierungsrat die Unterschutzstellung und die Aufnahme in das Kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler.

Dazu stelle ich gerne die folgenden Fragen:

- 1. Ist das skizzierte Verfahren in der Wegleitung vollständig und richtig und widerspiegelt sie die Rechtslage gemäss aktuell geltenden DHG?
- 2. Falls ja: Ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümerschaft zwingend vorausgesetzt für eine Unterschutzstellung und liegt diese bei sämtlichen Unterschutzstellungen in den letzten 10 Jahren vor?
- 3. Falls ja: Wie kann es sein, dass es Unterschutzstellungen gibt, die ohne Einwilligung der Eigentümerschaft durchgeführt werden (vgl. z.B. die aktuell laufende Massenunterschutzstellung in Arlesheim)?
- 4. Falls nein: Warum findet sich eine Wegleitung auf der Website des Kantons, die nicht richtig ist?
- 5. Plant die Regierung die Wegleitung aus dem Jahr 2002 zu aktualisieren und das Verfahren betreffend die Unterschutzstellung gemäss dem geltenden Recht (vollständig) abzubilden? Insbesondere könnten so auch die juristischen Möglichkeiten der Eigentümerschaft gegen eine Unterschutzstellung in die Wegleitung aufgenommen werden.



2. Einleitende Bemerkungen

Das Verfahren der Unterschutzstellung ist in § 8 des kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG, SGS 791) geregelt. Seit dem Inkrafttreten der aktuell gültigen Version des DHG am 1. Juli 2018 ist das Einverständnis der Eigentümerschaft zur Aufnahme eines Objekts in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler vorausgesetzt. Aufgrund des nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ergangenen Bundesgerichtsurteils vom 1. April 2021, BGE 147 I 308, E. 7.5.1, ist jedoch das Einverständnis der Eigentümerschaft nicht mehr eine zwingend zur erfüllende Voraussetzung.

3. Beantwortung der Fragen

1. Ist das skizzierte Verfahren in der Wegleitung vollständig und richtig und widerspiegelt sie die Rechtslage gemäss aktuell geltenden DHG?

Die auf der Webseite der Denkmalpflege publizierte Wegleitung zur Unterschutzstellung stellt den Verfahrensablauf in Übereinstimmung mit dem geltenden DHG in rechtlich korrekter Weise dar.

2. Falls ja: Ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümerschaft zwingend vorausgesetzt für eine Unterschutzstellung und liegt diese bei sämtlichen Unterschutzstellungen in den letzten 10 Jahren vor?

Bei allen Unterschutzstellungen in den letzten 10 Jahren liegt das schriftliche Einverständnis der Eigentümerschaft vor, mit Ausnahme derjenigen der Villa Tschudy in Sissach. Wie obenstehend ausgeführt, ist das Einverständnis der Eigentümerschaft jedoch seit dem genannten Bundesgerichtsurteil nicht mehr zwingend vorausgesetzt.

3. Falls ja: Wie kann es sein, dass es Unterschutzstellungen gibt, die ohne Einwilligung der Eigentümerschaft durchgeführt werden (vgl. z.B. die aktuell laufende Massenunterschutzstellung in Arlesheim)?

Wie in der Beantwortung der Interpellation 2023/462 ausgeführt, ist die Zuweisung von Gebäuden zu einer kommunalen Schutzkategorie im kommunalen Zonenplan und der Umgang damit im entsprechenden kommunalen Reglement festgehalten. Die kommunalen Zonenpläne werden von der Gemeindeversammlung resp. vom Einwohnerrat verabschiedet und vom Regierungsrat genehmigt (§ 31 RBG). Dieses kommunale Verfahren ist nicht mit der kantonalen Unterschutzstellung gemäss § 8 DHG zu verwechseln.

- 4. Falls nein: Warum findet sich eine Wegleitung auf der Website des Kantons, die nicht richtig ist? Die Kantonale Denkmalpflege hat bereits vor der Revision des DHG das Einverständnis der Eigentümerschaft grundsätzlich vorausgesetzt. In Fällen, in denen das Kulturdenkmal existenziell gefährdet ist, kann jedoch aufgrund des erwähnten Bundesgerichtsurteils aus dem Jahr 2021 von dieser Haltung abgewichen werden.
- 5. Plant die Regierung die Wegleitung aus dem Jahr 2002 zu aktualisieren und das Verfahren betreffend die Unterschutzstellung gemäss dem geltenden Recht (vollständig) abzubilden? Insbesondere könnten so auch die juristischen Möglichkeiten der Eigentümerschaft gegen eine Unterschutzstellung in die Wegleitung aufgenommen werden.

Es erscheint angezeigt, die Wegleitung wie vorgeschlagen zu überarbeiten. Für den speziellen Fall, dass eine Unterschutzstellung aufgrund der akuten Gefährdung des Kulturdenkmals gegen den Willen der Eigentümerschaft ins Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen werden soll, wäre das entsprechende rechtliche Verfahren darzulegen.

LRV 2024/145 2/3



Liestal, 21. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2024/145 3/3